



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bau- und Planungskommission  
vom: 28. Oktober 2014  
zur Vorlage Nr.: 2014-198  
Titel: **Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung 2011**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

### Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung 2011

vom 28. Oktober 2014

#### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage sollen insgesamt 6 Objektblätter angepasst werden:

- Das Objektblatt S 1.2 wurde hinsichtlich der Kriterien, die zu einer Siedlungsbegrenzung führen, geringfügig angepasst und auf das neue Objektblatt L 3.3 abgestimmt.
- Das Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen wird trotz einer Aussage im Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 2. August 2010, wonach die festgelegte Schwelle aus Bundessicht sehr hoch sei, nicht angepasst. Der Schwellenwert für verkehrsintensive Einrichtungen bleibt bei 4000 Fahrten.
- Im Jahre 2011 trat die Änderung der Gewässerschutzverordnung des Bundes in Kraft. Diese verlangt unter anderem die Festlegung des Gewässerraums und hält dazu die erforderlichen Kriterien fest. Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Festlegung des Gewässerraums wurde zwischenzeitlich mittels einer Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes BL abschliessend geregelt, sodass sich die Anpassung von Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer auf eine geringfügige Ergänzung betreffend die Koordination mit dem Gewässerraum reduziert.
- Der Bundesrat hat in seiner Genehmigung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft vom 8. September 2010 klare Aussagen zu den Fruchtfolgeflächen gemacht. Danach muss der Kanton insgesamt 9'800 ha statt den vom Landrat festgesetzten 8'000 ha Fruchtfolgeflächen bezeichnen. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich um die besten Böden im Baselbiet handelt. Dies zieht eine Anpassung von Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen sowie der Richtplangesamtkarte nach sich.
- Der Bundesrat hat in seiner Genehmigung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft vom 8. September 2010 vom Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Art. 2a der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (in Kraft seit 14. April 2010) verlangt aufzuzeigen, wie der Kanton Basel-Landschaft das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Richtplan berücksichtigt. Das neue Objektblatt zeigt den Umgang mit BLN-Objekten auf.
- Mit seinem Richtplannerlass vom 26. März 2009 hat der Landrat den Regierungsrat in Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen beauftragt, eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vorzulegen, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren). Dieser Auftrag wurde mit Landratsbeschluss vom 9. Dezember 2009 erledigt. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Anpassung des Objektblatts kann mit dieser Landratsvorlage somit vorgenommen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1 Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. August sowie 11 und 25. September 2014 beraten. Begleitet wurde sie von Martin Kolb, dem Leiter sowie von Martin Huber, dem stellvertretenden Leiter des Amts für Raumplanung

### **2.2 Eintreten**

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3 Siedlungsbegrenzung (S 1.2)**

Die Kommissionsmitglieder beschliessen einstimmig, die Planungsansweisung wie folgt zu ergänzen: „Der Regierungsrat wird beauftragt, bis 2016 die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen“.

### **2.4 Verkehrsintensive Einrichtungen (S 4.2)**

Eine Kommissionsminderheit kritisiert den auf 4'000 Fahrten festgelegten Schwellenwert für verkehrsintensive Einrichtungen. Sie würden sich eine Prüfung des Aargauer Modells wünschen, welches von einer Festsetzung von verkehrsintensiven Einrichtungen im Richtplan absieht, solange diese sich in ausgewiesenen Kern- und Zentrumsgebieten befinden. Ein entsprechender Antrag, die möglichen Auswirkungen dieser Variante anhand eines kleinen Ausschnitts des Kantons aufzuzeigen, wurde knapp abgelehnt.

Die Vertreter der Verwaltung sehen keine Möglichkeit, den Schwellenwert auf 2'000 Fahrten zu senken, ohne dass die Verfahrensökonomie negativ beeinflusst würde. Der gewählte Schwellenwert von 4'000 Fahrten orientiert sich an den 500 Parkplätzen, die für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Abklärung der Umweltverträglichkeit (UVP) notwendig sind. Letztere stellt sicher, dass unter anderem auch die Auswirkungen eines Projekts auf den Verkehr umfassend abgeklärt und aufgezeigt werden müssen. Darüber hinaus wird auf die Planungsautonomie des Kantons gegenüber dem Bund verwiesen.

Stimmen aus den Reihen der Kommissionsmehrheit geben unter anderem zu bedenken, dass eine Angleichung an das Aargauer Modell über eine reine redaktionelle Anpassung, die Änderung von 4'000 auf 2'000 Fahrten, hinausgehen würde. Es wäre vielmehr eine aufwändige Praxisänderung, bei welcher die Gemeinden miteinbezogen werden müssten, um unter anderem jene Gebiete auszuscheiden, in welchen der Schwellenwert nicht zur Anwendung kommen würde. Gegen eine Senkung des Schwellenwerts spreche auch die Tatsache, dass bei verkehrsintensiven Einrichtungen immer eine UVP durchgeführt werden muss und die Standortgemeinde via Quartierplan steuernd eingreifen kann.

Dieser Einwand des grossen Aufwands, infolge einer methodischen Änderung des Umgangs mit dem Schwellenwert für verkehrsintensive Einrichtungen, überzeugt auch die Kommissionsminderheit. Nichtsdestotrotz wünschen sich diese Stimmen ein Zeichen des Kantons in die – ihrer Meinung nach – richtige Richtung und fordern eine Reduktion des Schwellenwerts auf 3'000 Fahrten. Auch dieser Antrag wird von einer knappen Kommissionsmehrheit abgelehnt.

### **2.5 Raumbedarf Fliessgewässer (L 1.2)**

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass die Streichung des alten Punktes „d“ der Planungsgrundsätze, welcher besagt, dass sich der Raumbedarf der Fliessgewässer nach der Schlüsselkurve des BAFU in Abhängigkeit von der Sohlenbreite zu richten habe, – wie von der Verwaltung vorgeschlagen – gestrichen werden soll. Dies ermöglicht es dem Kanton, zu einem späteren Zeitpunkt den Raumbedarf seiner Fliessgewässer im Rahmen der Spannbreite der Bundesvorgaben festzulegen.

Im Rahmen der Nutzungsplanung können auch die Gemeinden, inklusive der Grundeigentümer, ihre Meinungen einbringen. Es steht den Gemeinden auch frei, über den vom Bund vorgegeben Minimalwert hinauszugehen.

## **2.6 Fruchtfolgeflächen (L 2.2)**

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet sich eine knappe Kommissionsmehrheit dafür, in den Beschlüssen, unter Punkt „d)“ der Planungsgrundsätze, die Vorgabe konsumierte Fruchtfolgeflächen durch eine 25 Prozent grössere Kompensationsfläche abzugelten, zu streichen.

Ein weiterer Antrag, die Planungsgrundsätze unter „a)“, um die Aufforderung zur Überprüfung der landwirtschaftlich geeigneten, unüberbauten Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes zu ergänzen, um sich einen Überblick über die „landwirtschaftlich geeigneten, unüberbauten Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes“ zu gewinnen, wird von einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt. Diese geben zu bedenken, dass es eher unüblich wäre, im Rahmen der Diskussion um die Fruchtfolgeflächen über die Auszonung von Flächen in der Siedlungszone nachzudenken. Betroffen von diesem Vorschlag wären ungefähr 60 Hektaren.

## **2.7 BLN-Objekte (L 3.3)**

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, den beiden Planungsgrundsätzen folgenden zusätzlichen Punkt voranzustellen, welcher der Landratsvorlage entnommen wurde: „Landschaften und Naturobjekte von nationaler Bedeutung sind in ihrem Schutzwert denjenigen von kantonaler Bedeutung mindestens gleichzusetzen.“ Eine knappe Kommissionsmehrheit folgt der Argumentation der Direktionsvertreter, welche darauf verweisen, dass in einem Vorranggebiet Landschaft – im Gegensatz zu den BLN-Objekten – gewisse Nutzungen ausgeschlossen sind und diese daher nicht gleichgestellt werden sollten.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

28. Oktober 2014

Bau- und Planungskommission

Franz Meyer, Präsident

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)
- Objektblätter KRIP (von BPK beantragte Fassung)

## Landratsbeschluss

### über Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2011

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2011 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den Objektblättern S 1.2, S 4.2, L 1.2, L 2.2, L 3.3, VE 1.3, sowie der Richtplangesamtkarte wird beschlossen.
2. Der vorliegende Landratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Planungsreferendum (§ 31 Abs. 1 lit. a KV).
3. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
4. Der Beschluss der Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.
5. Die als Postulat überwiesene Motion [2011/319](#) von Christine Koch, SP-Fraktion: Kantonaler Richtplan und verkehrsintensive Einrichtungen wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:



## Anpassung 2011

*Von der Bau- und Planungskommission beantragte Fassung*

<b>Siedlungsbegrenzung</b>	<b>S 1.2</b>
<b>Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen</b>	<b>S 4.2</b>
<b>Raumbedarf Fliessgewässer</b>	<b>L 1.2</b>
<b>Fruchtfolgeflächen</b>	<b>L 2.2</b>
<b>BLN-Objekte (neu)</b>	<b>L 3.3</b>
<b>Mobilfunkanlagen</b>	<b>VE 1.3</b>

### Beschlüsse:

---

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

---

# Siedlung

## Siedlungs- und Nutzungsstruktur

### Siedlungsbegrenzung

#### A. Ausgangslage

Seit Jahrzehnten dehnt sich die überbaute Fläche im Kanton Basel-Landschaft stark aus. Die Raumbesetzung BL belegt, dass das Siedlungsflächenwachstum zwischen 1995 und 2005 um 10% zugenommen hat, während die Bevölkerung im gleichen Zeitraum nur um 5% wuchs. Dieser anhaltend hohe Boden- und Landschaftsverlust entspricht klar nicht den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes, wonach die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind (Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz).

#### B. Ziele

Die Siedlungen sind in ihrer Ausdehnung insbesondere dort zu begrenzen, wo

- a) ein ökologisch-naturschützerisch wertvolles Gebiet von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Vorranggebiet Natur) angrenzend ist;
- b) oder ein Vorranggebiet Landschaft gemäss kantonalem Richtplan oder eine Landschaft bzw. ein Naturdenkmal von nationaler Bedeutung angrenzend ist;
- c) oder wo aufgrund einer Lärmquelle die Planungswerte voraussichtlich langfristig überschritten sind und diese nicht mit planerischen oder baulichen Massnahmen unter die Planungswerte gesenkt werden können;
- d) oder wo Naturgefahren vorhanden sind;
- e) oder ein ästhetisch guter Abschluss des Dorfrandes resp. des Siedlungsbildes und/oder eines charakteristischen Ortsbildes vorhanden sind.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

- |  |   |
|--|---|
| Verkehr  | ▪ keine   |
| Siedlung   | ▪ Erhaltung der Attraktivität der Gemeinden                   |
|  | ▪ keine neuen Naturgefahren im Baugebiet                      |
|  | ▪ keine Ausdehnung der Siedlung in diesen Bereichen           |
| Erholung / Wohlfahrt                                     | ▪ Erhaltung von Freiräumen für die Naherholung                |
| Soziale Aspekte  | ▪ höheres Identifikationspotenzial mit dem eigenen Lebensraum |
| Wirtschaftliche Aspekte                                  | ▪ Erhaltung Landwirtschaftsflächen bzw. FFF                   |
| Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden | ▪ keine   |

Umwelt

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Natur / Landschaft  | ▪ Erhaltung der Freiräume, des Landschaftscharakters                          |
|                     | ▪ Gewährleistung der grossräumigen Lebensraumvernetzung                       |
| Boden / Grundwasser | ▪ Erhaltung unversiegelter Flächen/natürlich gewachsener Böden, Erhaltung FFF |
| Lärm / Luft         | ▪ keine Überbauung in Gebieten mit nicht sanierbarer Lärmbelastung            |

**D. Beschlüsse**

Planungsgrundsätze

- a) Siedlungsbegrenzungen dienen der kleinräumigen Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsgebiete gegen den Landschaftsraum hin sowie der Freihaltung siedlungsnaher Räume für die Naherholung und die Gestaltung der Siedlungsränder. Auch Naturgefahren und langfristig nicht sanierbare Lärmbelastungen können zur Siedlungsbegrenzung führen.
- b) Der angrenzende Landschaftsraum ist vor Einzonungen freizuhalten. Arrondierungen bestehender Bauzonen im Umfang einer Bautiefe sind nicht ausgeschlossen, sofern eine strassenmässige Erschliessung dafür vorhanden ist. Zulässigkeit und Umfang der Bauzonenarrondierungen sind im Rahmen der Ortsplanung abzuklären.
- c) Rückzonungen bzw. Verlegen der Bauzonengrenze nach innen sind im Rahmen der Ortsplanung möglich.
- d) Dem Siedlungsrand ist in gestalterischer und ökologischer Hinsicht durch entsprechende Zonenvorschriften besondere Beachtung zu schenken.

Planungsanweisung

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis 2016 die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen.



# Siedlung

## Siedlungsausstattung

### Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

#### A. Ausgangslage

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind Einkaufszentren, Fachmärkte und publikumsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die stark frequentiert sind und somit übermässig Verkehr erzeugen. Dies hat häufig zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit der Knoten in der Umgebung insbesondere in den Abendspitzen überlastet ist. Auch Luft- und Lärmprobleme akzentuieren sich in der Umgebung der VE. Dadurch können andere Nutzungen beeinträchtigt werden.

Gemäss Luftreinhalteplan beider Basel 2004 gilt es, im Sinne der erwünschten räumlichen Entwicklung die baulichen und wirtschaftlichen Aktivitäten in die dafür besonders geeigneten Gebiete zu lenken. Ziel ist 'die richtige Nutzung am richtigen Ort'. Verkehrsintensive Einrichtungen sollten daher an - gemessen am erwarteten Verkehrsaufkommen - optimal für den öffentlichen und den privaten Verkehr erschlossenen Lagen in der Nähe von grossen Bevölkerungszentren angesiedelt werden. Einer möglichst guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist dabei besondere Bedeutung beizumessen.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht im Raum Pratteln bei der Autobahnausfahrt ein grösserer Standort für verkehrsintensive Einrichtungen. Das Interesse an weiteren Einrichtungen - auch an anderen Standorten - ist gross.

#### B. Ziele

- Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) und Verkehr (Verkehrsnetz und Angebot) sind aufeinander abzustimmen. Es sind planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit die Siedlungsentwicklung dort erfolgen kann, wo vorhandene, ausbaufähige Infrastrukturen und Angebote des regionalen und nationalen öffentlichen Verkehrs bereits einen hohen Standard aufweisen. (KORE)
- Die Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit ist auf möglichst geringe Mobilität und einen möglichst hohen ÖV-Anteil auszurichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass störende Wechselwirkungen der unterschiedlichen Nutzungen klein sind.
- Die Wohngebiete sind von Lärm- und Luftschadstoffen zu entlasten (KORE)
- Quartierplanpflichtige Verkaufseinheiten sind auf die Verkehrskapazitäten des lokalen und regionalen Strassennetzes abzustimmen. Sie sollen auch mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein. (KORE)
- Um Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schonen, sind verkehrsintensive Einrichtung in der Nähe von Knoten der Hochleistungsstrassen oder Hauptverkehrsstrassen zu platzieren, welche den zusätzlichen Verkehr gut aufnehmen können.
- Verkehrsintensive Einrichtungen, insbesondere Freizeitanlagen, sind besonders gut für den Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) zu erschliessen.
- Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen. (KORE)

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	<ul style="list-style-type: none"><li>Optimale Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen bewirken in der Summe weniger Verkehr als peripher gelegene Standorte.</li><li>deutliche Mehrbelastung auf einzelnen Knoten oder Strassenabschnitten des lokalen und regionalen Netzes insbesondere in den Abendspitzen</li></ul>
Siedlung	<ul style="list-style-type: none"><li>Konzentration der Beeinträchtigung der Siedlungen auf wenige Standorte</li></ul>
Erholung / Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none"><li>nicht beurteilbar</li></ul>
Soziale Aspekte	<ul style="list-style-type: none"><li>Entwicklung gut erreichbarer Standorte für sämtliche Bevölkerungsgruppen</li></ul>

# Siedlung

## Siedlungsausstattung

### Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Wirtschaftliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebiete mit verkehrsintensiven Einrichtungen sind für den Kanton in steuerlicher Hinsicht attraktiver als Wohnen, aber weniger interessant als Gebiete mit breitem Branchen-Mix.</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Detailhandelsstruktur in den Ortskernen der Standortgemeinden und Nachbargemeinden</li> </ul>						
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Einzelfall zu beurteilen</li> </ul>						
Umwelt	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Natur / Landschaft</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Boden / Grundwasser</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Lärm / Luft</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul> </td> </tr> </table>	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>	Boden / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>	Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>
Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>						
Boden / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>						
Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung im Einzelfall</li> </ul>						

#### D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	<p>a) Als verkehrsintensive Einrichtungen mit grosser MIV-Erzeugung gelten Einkaufszentren, Fachmärkte und verkehrsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die mehr als 4'000 Fahrten (= 2'000 Hinfahrten + 2'000 Rückfahrten) pro Tag erzeugen. Neue Standorte für VE mit mehr als 4'000 Fahrten erfordern vorgängig eine Richtplanfestsetzung.</p> <p>b) Neubauten verkehrsintensiver Einrichtungen sollen bevölkerungsnah im Einzugsbereich von Anschlüssen an Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen liegen, Wohngebiete nicht mit erheblichem zusätzlichem Verkehr belasten und mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sein.</p> <p>c) Verkehrsintensive Einrichtungen sind gut für den Velo- und Fussverkehr zu erschliessen. Weiter sind der sichere und attraktive Zugang für Fussgängerinnen und Fussgänger ab Parkplatz wie auch ab ÖV-Haltestelle sowie genügend Veloabstellplätze zu gewährleisten.</p> <p>d) Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen.</p>
Planungsanweisungen	<p>Die Gemeinden stimmen im Rahmen der Sondernutzungsplanung die Nutzung und Verkaufsflächen auf die Verkehrskapazitäten ab.</p>
Örtliche Festlegungen	<p><b>Festsetzung</b></p> <p>Folgende Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aesch Nord</li> <li>▪ Pratteln, Grünenareal und Henkelareal (bestehend)</li> <li>▪ Muttenz, St. Jakob/Hagnau</li> </ul> <p><b>Vororientierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lausen (südl. S-Bahnhaltestelle). Voraussetzung für eine Festsetzung ist die strassenseitige Erschliessung durch den Kanton.</li> <li>▪ Münchenstein, Spenglerareal. Voraussetzung für eine Festsetzung ist der Ausbau des Knotens Bruderholzstrasse-Reinachstrasse.</li> <li>▪ Arlesheim, Schoren/ABB-Areal. Voraussetzung für eine Festsetzung ist eine bessere ÖV-Erschliessung.</li> <li>▪ Sissach, Gewerbegebiet Brühl</li> </ul>

# Landschaft

## Natürliche Lebensgrundlagen

### Raumbedarf Fliessgewässer

#### A. Ausgangslage

Flüsse und Bäche sind die "Lebensadern" unserer Landschaft. Sie sind seit je her auf's Engste mit unserer eigenen Existenz verbunden - als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft, als Wasserlieferant, als Verkehrsträger, zur Energiegewinnung und zur Erholung: Ohne Wasser kein Leben! Fliessgewässer und ihre Uferbereiche sind zudem hochwertige natürliche Lebensräume und wichtige Verbreitungsachsen für Tiere und Pflanzen - und sie haben eine ausgleichende Wirkung für unsere Ökosysteme.

Zwar wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Bach- und Flussabschnitte nach modernen Kriterien renaturiert. Jedoch fehlt vielerorts und namentlich im Siedlungsgebiet der Raum, um den Fliessgewässern ihre natürliche Dynamik vollumfänglich gewähren zu können. Damit verbunden ist ein Verlust an ökologischem Wert; aber auch eine zunehmende Hochwassergefährdung für Mensch und Sachwerte.

Der Druck auf die noch vorhandenen Freiräume entlang von Gewässern hält nach wie vor an. Gerade diese Freiräume, zusammen mit gezielten Aufwertungen, sind jedoch für einen funktionierenden Landschaftshaushalt wie auch für einen wirksamen Hochwasserschutz unerlässlich.

Verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze verpflichten zur Erhaltung und Aufwertung unserer Fliessgewässer. Die Wasserbauverordnung des Bundes verpflichtet in Art. 21 die Kantone dazu, den Raumbedarf der Gewässer in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Der Gewässerraum selbst ist im Bundesgesetz über den Gewässerschutz und der zugehörigen Verordnung geregelt; das Verfahren und die Zuständigkeit im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

#### B. Ziele

- Den Fliessgewässern ist der erforderliche Raum zu sichern, damit sie ihre natürliche Dynamik, ihre ökologische, landschaftliche und Hochwasserschutzfunktion behalten oder wieder erlangen können.
- Die heute bestehenden Freiräume entlang den Fliessgewässern sollen in ihrer Ausdehnung erhalten sowie in ihrer ökologischen Qualität und bezüglich ihrer Hochwasserschutzfunktion aufgewertet werden.
- Ökologische Verbreitungsbarrieren sollen beseitigt und die Fliessgewässer damit für wasergebundene Lebewesen durchgängig gemacht werden.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ höchstens lokal durch bauliche Anpassungen
Siedlung	▪ Verbesserung der Siedlungsqualität ▪ Bezeichnung genügend breiter Uferschutzzonen
Erholung / Wohlfahrt	▪ Erhaltung und Aufwertung der Erholungswirkung von Fliessgewässern
Soziale Aspekte	▪ Erlebbarkeit der natürlichen Gewässerdynamik
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Minderung der Hochwassergefährdung ▪ Wertschöpfung im Rahmen von baulichen Renaturierungsmassnahmen ▪ lokal Einschränkung der landwirtschaftlichen und baulichen Nutzung
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ Planungskosten ca. CHF 100'000 ▪ Revitalisierungskosten gemäss Mehrjahresprogramm(en)

Umwelt

Natur / Landschaft	▪ Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Gewässerökosysteme ▪ Schutz und Förderung der einheimischen Tiere und
--------------------	---

# Landschaft

## Natürliche Lebensgrundlagen

### Raumbedarf Fliessgewässer

- Pflanzen
  - Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumvernetzung
  - Steigerung der Selbstreinigung der Gewässer
- Boden / Grundwasser
  - Erhaltung und Verbesserung der Grundwasseranreicherung / Erhaltung der gewässerbegleitenden Auenböden
- Lärm / Luft
  - keine / Erhaltung, Förderung der Siedlungsdurchlüftung

#### D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Die Freiräume Fliessgewässer dienen der langfristigen Erhaltung des Gewässernetzes in seinen ökologischen, landschaftlichen, sozialen sowie Hochwasserschutz-Funktionen.
- b) Freiräume Fliessgewässer sind von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen.
- c) Freiräume Fliessgewässer sind soweit möglich zu renaturieren.
- d) Bei Zielkonflikten zwischen Raumbedarf Fliessgewässer und Schutz der Fruchtfolgefleichen wird im Einzelfall über die Priorität entschieden.

Planungsanweisungen

- a) Der Kanton nimmt die Freiräume Fliessgewässer in Koordination mit den Gemeinden in den kantonalen Nutzungsplan Raumbedarf Fliessgewässer auf.
- b) Die Gemeinden stellen den Gewässerraum in ihren Zonenplänen dar. Sie zeigen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV insbesondere die Ergebnisse der Interessenabwägung zwischen dem Gewässerraum und anderen Interessen auf.

Örtliche Festlegungen

#### Zwischenergebnis

Folgende Freiräume Fliessgewässer gemäss Richtplankarte werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

- |                      |                       |                         |                     |
|----------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| ▪ Birs: Cholplatz    | Liesberg              | ▪ Lützel                | Roggenburg          |
| ▪ Birs: Bolberg      | Liesberg              | ▪ Lützel                | Röschenz            |
| ▪ Birs: Oberrüti     | Liesberg              | ▪ Lützel                | Laufen              |
| ▪ Birs: Ägerten      | Laufen                | ▪ Birsig                | Oberwil, Therwil    |
| ▪ Birs: Chleeboden   | Zwingen               | ▪ Orisbach: Oristal     | Liestal, Seltisberg |
| ▪ Birs: I der Wacht  | Grellingen            | ▪ Ergolz: Pfefferlädeli | Augst               |
| ▪ Birs: Cholflüe     | Brislach              | ▪ Eibach: Schwäjen      | Gelterkinden        |
| ▪ Birs: Birmatten    | Brislach              | ▪ Eibach: Eital         | Tecknau             |
| ▪ Birs: Im Grund     | Duggingen             |                         |                     |
| ▪ Birs: Bruggfeld    | Aesch                 |                         |                     |
| ▪ Birs: Au           | Reinach               |                         |                     |
| ▪ Birs: Tüfelsgraben | Münchenstein          |                         |                     |
| ▪ Birs: Brüglingen   | Münchenstein, Muttenz |                         |                     |

# Landschaft

## Land- und Forstwirtschaft

### Fruchtfolgeflächen

#### A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Sie dienen nicht nur der Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten, sondern unterstützen insbesondere auch den quantitativen Bodenschutz, die langfristige Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden und die Erhaltung der Grünflächen zwischen den Siedlungen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat gemäss Sachplan FFF des Bundes vom 8. April 1992 einen kantonalen Mindestumfang von 8'000 ha FFF sicherzustellen (ohne Bezirk Laufen). Gleichzeitig besteht gemäss § 118 Abs. 5 der kantonalen Verfassung der Auftrag, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesamthaft ausgeschiedene Fläche erhalten werden soll. Mit dem Kantonswechsel des Laufentals ab 1994 zum Kanton Basel-Landschaft ist auch eine Verschiebung von FFF verbunden. Im Sachplan-Verfahren vom x.y.2014 wurde das Kontingent des Kantons Basel-Landschaft um 1'800 ha auf neu 9'800 ha FFF erhöht.

Dank der flächendeckenden Bodenkartierung (ab 1997) der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kantons Basel-Landschaft konnte die erste Erhebung aus dem Jahr 1987 überprüft und überarbeitet sowie mit dem Bezirk Laufen ergänzt werden.

Die Nutzungseignungsklassen (NEK) 1-3 der Bodenkartierung werden vollumfänglich als FFF bezeichnet. Die NEK 4 und 5 werden, wegen der eingeschränkten Bodenqualität (Hangneigung und Gründigkeit), nur teilweise als FFF berücksichtigt. Isolierte FFF mit einer Grösse < 1ha werden nicht berücksichtigt. Damit kann der Auftrag gemäss Sachplan Fruchtfolgefläche, wonach der Kanton Basel-Landschaft eine Gesamtfläche von 9'800 ha Fruchtfolgeflächen erhalten muss, erfüllt werden.

Sämtliche Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet erlassen und somit auch Landwirtschaftszonen bezeichnet. Eine Vielzahl der Gemeinden stellt die FFF in ihren Zonenvorschriften dar, als verbindlicher oder als orientierender Inhalt. Aufgrund der neuen FFF-Erhebung müssen die Gemeinden ihre Zonenvorschriften anpassen.

#### B. Ziele

- Das ackerfähige Kulturland (Fruchtfolgeflächen) ist im Sinne des Sachplans FFF mit Massnahmen der Raumplanung zu sichern. Böden, die sich aufgrund ihrer Standortfaktoren besonders gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind zu erhalten. (KORE)
- Die FFF gemäss Vorgabe des Sachplans FFF sollen erhalten werden.
- Kanton und Gemeinden sichern die FFF.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ Ausdehnung der Siedlung in Abstimmung mit der Bodenqualität
Erholung / Wohlfahrt	▪ Erhaltung von Freiräumen für die Extensiverholung
Soziale Aspekte	▪ keine
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Erhaltung von Landwirtschaftsflächen; Einschränkung der Baumöglichkeiten im Landwirtschaftsgebiet, ausgenommen betriebsnotwendige landwirtschaftliche Bauten
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ keine

Umwelt

Natur / Landschaft	▪ Erhaltung der Freiräume und des Landschaftscharakters
Boden / Grundwasser	▪ Schutz der Bodenfläche und der Bodenfunktionen
Lärm / Luft	▪ keine

#### **D. Beschlüsse**

Planungsgrundsätze

- a) Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen.
- b) Fruchtfolgeflächen können durch eine Planung oder ein Vorhaben konsumiert werden, sofern der Bedarfsnachweis erbracht, die Standortgebundenheit gegeben ist und eine Gesamtinteressenabwägung durchgeführt wurde. Ab einer Fläche von 5'000 m<sup>2</sup> muss der Verlust an Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Die Fruchtfolgeflächen für die Kompensation sind im Geo-Portal des Kantons dargestellt. Als Kompensation weisen die Gemeinden eine Kompensationsfläche aus. Diese Ersatzflächen werden als Fortschreibung in den kantonalen Richtplan übernommen. Gemeinden, die keine Kompensationsflächen aufweisen, suchen überkommunal nach Lösungen.
- c) Reduziert eine Planung oder ein Vorhaben die Fruchtfolgeflächen dauernd um mehr als 3 ha, so ist der Richtplan anzupassen. Vorgängig einer Anpassung des Richtplans erfolgt eine Interessenabwägung durch den Kanton.

Planungsanweisungen

- a) Der Regierungsrat verfolgt die Änderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen und teilt die Veränderungen alle vier Jahre dem Bund mit.
- b) Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.
- c) Die Gemeinden zeigen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, den Bedarfsnachweis, die Standortgebundenheit des Vorhabens sowie die Ergebnisse der Gesamtinteressenabwägung bei der Konsumation von Fruchtfolgeflächen auf.

Örtliche Festlegungen

##### **Festsetzung**

Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.

# Landschaft

## Natur- und Landschaftsschutz

### BLN-Objekte (neu)

#### A. Ausgangslage

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) bezeichnet Gebiete, die "in besonderem Masse die ungeschmälerter Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung" verdienen (Art. 6 Abs. 1 NHG (SR 451)). Das BLN verpflichtet Bund und Kantone in Erfüllung von Bundesaufgaben, ist jedoch auch bei der Richt- und der Nutzungsplanung als Grundlage zu berücksichtigen (Art. 2a BLNV, in Kraft seit 14.4.2010). Aus Sicht des Bundes ist die erwünschte Schutzwirkung nicht in allen BLN-Objekten erreicht, weshalb er derzeit detailliertere Beschreibungen und konkretere Schutzziele erstellt.

Das BLN verzeichnet für den Kanton Basel-Landschaft folgende Objekte:

Name	Nr.	Gesamtfläche	Flächenanteil BL
Belchen-Passwang	1012	6'412 ha	4'546 ha
Tafeljura nördlich Gelterkinden	1104	1'814 ha	1'814 ha
Baselbieter und Fricktaler Tafeljura	1105	7'415 ha	5'200 ha
Chilpen bei Diegten	1106	127 ha	127 ha
Gempenplateau	1107	4'363 ha	1'659 ha
		20'131 ha	13'346 ha

Mit 13'346 ha umfassen diese BLN-Gebiete 26% der Kantonsfläche (51'754 ha).

Knapp 52% der Baselbieter BLN-Flächen sind mit Vorranggebiet Landschaft (L 3.2; 25%) oder Vorranggebiet Natur (L 3.1; 27%) überlagert. Zusammen mit der Waldfläche (L 2.3) verdichtet sich der Schutzgrad auf 83 Flächen-Prozente. Damit bestehen grossflächig wirkende, Schutzziel-konforme Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen an Kanton und Gemeinden, so dass das BLN im Kanton Basel-Landschaft raumplanerisch - auf Stufe Richtplan - hinreichend berücksichtigt ist.

Hingegen ist das BLN im Bewusstsein von Bevölkerung und Behörden noch wenig verankert, und voraus schauende Entwicklungs- und Qualitätsziele fehlen. Gemeinde-übergreifende Raum- und Entwicklungskonzepte können helfen, die BLN-Gebiete als wertvolle und lebenswerte Kulturlandschaften zu fördern.

#### B. Ziele

- Das BLN wird in der Richt- und in der Nutzungsplanung bewusst berücksichtigt.
- Das Bewusstsein für das BLN soll in der Öffentlichkeit zwecks sorgsamem Umgangs mit den wertvollen Landschaften verstärkt werden.
- Für die BLN-Objekte sollen Gemeinde-übergreifende Raum- und Entwicklungskonzepte gefördert werden.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

- |  |   |
|--|---|
| Verkehr  | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine neuen Verkehrsachsen in den Vorranggebieten Landschaft und Natur</li> </ul>  |
| Siedlung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzung der Siedlungsausdehnung</li> </ul>  |
| Erholung / Wohlfahrt                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Freiräumen und attraktiven Erholungsgebieten</li> </ul>  |
| Soziale Aspekte  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Erlebbarkeit von wertvollen Landschaften</li> </ul>  |
| Wirtschaftliche Aspekte                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Einschränkung der standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>Förderung besonders landschaftsschonender Nutzungen</li> <li>Förderung des sanften Tourismus</li> </ul> |
| Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kanton: Beratungsaufwand im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen</li> <li>Gemeinden: allfällige Planungskosten bei Gemeinde-</li> </ul>   |

übergreifenden Raum- und Entwicklungskonzepten

Umwelt	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erhaltung der Freiräume, des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushalts</li><li>▪ Schutz des Bodens in Fläche, Qualität und Funktion</li><li>▪ Erhaltung "ruhiger" und belastungsarmer Landschaftsräume</li></ul>
	Boden / Grundwasser	
	Lärm / Luft	

#### **D. Beschlüsse**

Planungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wahr.</li><li>b) Sie berücksichtigen die Schutz- und Entwicklungsziele in der Interessensabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben.</li></ul>
Planungsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Kanton und Gemeinden berücksichtigen das BLN in ihren raumwirksamen Planungen.</li><li>b) Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten gemäss Art. 47 RPV auf, wie sie das BLN berücksichtigen.</li><li>c) Der Kanton berät die Gemeinden in der Erarbeitung Gemeinde-übergreifender Raum- und Entwicklungskonzepte.</li></ul>
Örtliche Festlegungen	<p><b>Festsetzung</b></p> <p>Die BLN-Gebiete werden im Sinne einer Fortschreibung in die Richtplankarte aufgenommen.</p>



#### A. Ausgangslage

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft - speziell für Dienstleistungsbetriebe. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Basel-Landschaft hat ein grosses Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot Telekommunikation.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Mit dieser Entwicklung einhergehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte. Da zudem auch die Technologie immer weiter entwickelt wird, wird die dafür nötige Infrastruktur (neue Antennenstandorte) laufend ausgebaut, was zu Ängsten und Konflikten führt. Aus diesem Grund wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und der zuständigen kantonalen Fachstelle (Lufthygieneamt beider Basel) besondere Bedeutung zugemessen.

#### B. Ziele

- a) Neue Bauten und Anlagen der Telekommunikation, der Energieversorgung, der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sind unter Berücksichtigung der Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz, der Gesundheit sowie von Siedlung, Wald und Landschaft zu erstellen. Sie sind wenn möglich mit bestehenden Anlagen zusammenzufassen. (KORE)
- b) Der Kanton ist in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Fernmeldediensten bestrebt, der Bevölkerung und Wirtschaft unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt zukunftsgerichtete Telekommunikation anzubieten.
- c) Die Realisierung der Infrastruktur muss mit der angestrebten räumlichen Entwicklung abgestimmt werden.

#### C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ Zunahme von abgestimmten Antennenstandorten
Erholung / Wohlfahrt	▪ keine
Soziale Aspekte	▪ Zunahme der Erreichbarkeit
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Wachstum im Bereich der Telekommunikationsbranche
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ keine

Umwelt

Natur / Landschaft	▪ abgestimmte Antennenstandorte ausserhalb Bauzonen (Synergieeffekte mit bestehenden Infrastrukturanlagen)
Boden / Grundwasser	▪ keine
Lärm / Luft	▪ Auswirkung der Strahlung nicht abschliessend beurteilbar

#### D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Der Kanton unterstützt die Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation.
- b) Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Baugebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Innerhalb des Siedlungsgebiets ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gering ist.
- c) Mobilfunkantennen können nur ausnahmsweise ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind; das ist namentlich dann der Fall, wenn
  - sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind oder
  - wenn mit einem Standort einer Mobilfunkantenne ausserhalb der Bauzonen mehrere Standorte innerhalb der Bauzonen aufgehoben werden können oder
  - wenn die Mobilfunkanlage optimal in eine bestehende Infrastrukturanlage (z.B. Autobahn, Hochspannungsmast, bestehende Sendeanlage) integriert werden kann.
- d) Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennen auf möglichst wenige Standorte anzustreben. Mögliche Standorte ausserhalb der Bauzonen sind auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu überprüfen.

Planungsanweisungen

Der Kanton lässt sich einmal jährlich die Netzplanungen der Betreiberfirmen mit Blick auf eine verbesserte Standortkoordination vorlegen.